Die Diktaturgewalt
des Reichspräsidenten und der Landesregierungen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Franz Ott

Referendar in Hechingen (Hohenzollern).

Referent: Prof. Dr. Bredt.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

Das Institut, das wir heute „Diktatur" nennen ist nicht etwa durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 neu geschaffen worden, sondern war auch schon früher bekannt. Ein geschichtlicher Rückblick zeigt, daß es bereits im Altertum und den absoluten Monarchien des Mittelalters verwandte Institutionen gegeben hat. Als das eigentliche Vaterland dieses Instituts, das man früher „Belagerungszustand" zu nennen pflegte, ist Frankreich anzusehen. (Gesetz vom 8. 7. 1791). In Deutschland hatte es durch Artikel 68 der Reichsverfassung von 1871 in Verbindung mit dem preußischen Belagerungszustandsgesetz vom 4. 6. 1851 seine letzte gesetzliche Regelung erfahren.

Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat mit ihrem Art. 48 dem Institut eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Damit sind die alten Rechtsquellen der Verfassung von 1871 entfallen. Artikel 48 bildet daher bis zum Erlaß des in Absatz 5 verheißenen Ausführungsgesetzes die alleinige Grundlage für das neue Institut.

Nach Artikel 48 kann der Reichspräsident — bei Gefahr im Verzuge auch die Landesregierungen — wenn im deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet ist die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen. Dieses Recht kann nun verschiedene Formen annehmen. Man spricht heute noch von einem „militärischen" und „zivilen" Ausnahmezustand. Diese Ausdrucksweise ist jedoch nicht mehr angebracht, denn mit dem Ausnahmezustandsrecht der alten Reichsverfassung hat Artikel 48 der neuen Verfassung nichts mehr gemein. Es braucht kein besonderer „Ausnahmezustand" mehr proklamiert zu werden, sondern der Reichspräsident kann unabhängig davon seine Maßnahmen treffen, auch kann er sie nicht nur während eines genau begrenzten Zeitraumes, sondern zu jeder Zeit treffen. Die Maßnahmen, die auch mit der Notverordnung nichts zu tun haben, stellen sich daher als eine

einheitliche staatliche Gewalt, als **Diktaturgewalt** dar, die sich lediglich auf die Bestimmung des Art. 48 stützt und woneben keine spezialgesetzlichen Landesgesetze Geltung haben können. Damit ist ein außerordentliches Gesetzgebungsrecht geschaffen. Der Diktator steht neben dem Reichstag als Gesetzgeber zur vorübergehenden Ersatzregelung auf allen Gebieten, auch der Gesetzgebung.

Als Voraussetzung hierfür nennt Artikel 48 Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und zwar muß diese Störung oder Gefährdung eine erhebliche sein, d. h. sie muß es verdienen von einem so hohen Staatsorgan wie dem Reichspräsidenten mit außerordentlichen Mitteln bekämpft zu werden. Auch Naturgefahren sind hierbei nicht ausgeschlossen. Alle diese Maßnahmen bedürfen der Gegenzeichnung der zuständigen Minister, brauchen aber nicht alle im Reichsgesetz publiziert zu werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Diktator die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen. Hiernach ist er zu **allen** Maßnahmen befugt, die ihm erforderlich scheinen. Artikel 48 stellt sich also als reine Zuständigkeitsbestimmung dar, vor deren Wirksamkeit alle übrigen Zuständigkeiten zu weichen haben. Der Diktator kann damit alle ordentlichen Zuständigkeitsvorschriften der Reichsverfassung „durchbrechen", alle übrigen Bestimmungen der Verfassung, besonders die des Artikel 48 selbst, die Grundrechte und die den Aufbau des Reichs und der Länder betreffenden dürfen von ihm auch nicht vorübergehend oder teilweise angetastet werden. Eine „Aenderung der Verfassungsurkunde" ist auf Grund des Artikel 48 niemals denkbar. Zur „Außerkraftsetzung von Grundrechten" ist ihm besondere Ermächtigung erteilt. Er kann die Grundrechte der persönlichen Freiheit (Artikel 114), des Hausrechts (Artikel 115), der Pressefreiheit (Artikel 118), des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 117), des Versammlungs- und Vereinsrechts (Artikel 123 und 124) und des Eigentums (Artikel 153) ganz oder teilweise suspendieren und hiernach seine „nötigen Maßnahmen" treffen. Damit sind diese Grundrechte für den Diktator und seine Helfer, nicht aber für die Allgemeinheit und die übrigen Staatsorgane aus der Rechtsordnung ausgeschaltet. Die übrigen Grundrechte sind auch für den Diktator unantastbar, deshalb ist er auch nicht befugt außerordentliche Gerichte einzusetzen, er kann aber zur Aburteilung erst von ihm geschaffener Strafbestimmungen außerordentliche Stellen heranziehen.

Träger der außerordentlichen Gewalt ist in erster Linie der Reichspräsident gemäß Absatz 2 des Artikels 48. Absatz 4 gewährt dieses Recht „bei Gefahr im Verzuge“ auch den Landesregierungen. Sie schaffen dann aber nicht Landes-, sondern Reichsrecht und fungieren als Reichsorgane.

Ein unmittelbarer Rechtsmittelweg ist für die Diktaturanordnungen nicht geschaffen. Eine gewisse Rechtskontrolle ist aber trotzdem möglich. Wie alle staatlichen Handlungen sind auch sie in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit der richterlichen Nachprüfung unterworfen. Eine Prüfung aber der Voraussetzungen der Maßnahmen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit muß abgelehnt werden. Diese Entscheidung steht nach Absatz 3 einzig und allein dem Reichstag bezw. bei Maßnahmen der Landesregierungen nach Absatz 4 Satz 2 nur dem Reichstag oder Reichspräsidenten zu. Eine Aufhebung der Verordnungen ist aber nicht durch diese kontrollierenden Organe, sondern nur durch den Diktator selbst möglich.